

Recht auf Anonymität im Netz? - BGH lehnt Pflicht von Portalbetreibern zur Offenbarung von Anmeldedaten ab.



Der für das Äußerungsrecht zuständige VI. Zivilsenat hat in einem heute verkündeten Urteil entschieden, dass der Betreiber eines Internetportals in Fällen von anonymen Persönlichkeitsrechtsverletzungen gegenüber dem betroffenen Dritten nicht verpflichtet ist, die bei ihm hinterlegten Daten über den Verletzer zu offenbaren. Für einen solchen Auskunftsanspruch fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die der Gesetzgeber bislang – bewusst – nicht geschaffen habe, so der BGH.

Geklagt hatte ein niedergelassener Arzt gegen die Betreiberin eines Ärztebewertungsportals. Der Kläger hatte geltend gemacht, über ihn würden in Bewertungen unwahre Tatsachen behauptet. Nach zwischenzeitlicher Löschung der fraglichen Beiträge durch die Portalbetreiberin wurden dort später erneut Beiträge mit den fraglichen Äußerungen eingestellt.

In den Verfahren vor dem LG und dem OLG Stuttgart wurde die beklagte Portalbetreiberin zur Unterlassung sowie zur Auskunft über Name und Anschrift des Verfassers der Bewertung verurteilt. Den Auskunftsanspruch stützten die Stuttgarter Richter jeweils auf §§ 242, 259, 260 BGB.

Im Revisionsverfahren hat der BGH den Vorinstanzen nun widersprochen und einen Auskunftsanspruch abgelehnt. Es fehle eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage i. S. v. § 12 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG), die es dem Portalbetreiber erlauben würde, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln. Der Gesetzgeber habe eine solche Ermächtigungsgrundlage bislang – bewusst – nicht geschaffen.

Für Betroffene von anonymen Persönlichkeitsrechtsverletzungen bleibt danach neben der Geltendmachung von Unterlassungs- und Löschungsansprüchen gegen den Portalbetreiber selbst (zu den schwierigen Anforderungen an einen solchen Anspruch und zu den daraufhin vom Portalbetreiber zu treffenden Maßnahmen vgl. BGH, Urt. v. 25.10.2011, VI ZR 93/10, NJW 2012, 148) nur der Weg über das Strafrecht (z. B. wegen §§ 185 ff. StGB), um die Identität des anonymen Verletzers in Erfahrung bringen zu können. Das Gesetz sieht in §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 5 Satz 4 TMG vor, dass Portalbetreiber auf Anordnung der zuständigen Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft) Auskunft über Nutzerdaten erteilen dürfen, soweit dies u. a. für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

BGH, Urt. v. 01.07.2014, VI ZR 345/13 (Pressemitteilung, Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht)

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:



Karl Hamacher
Rechtsanwalt/
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz
T +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com



Dr. Markus Robak
Rechtsanwalt/Associated Partner
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
T +49 (0)221 27758-235
robak@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com